

# Satzung Merz Alumni e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen Merz Alumni
- Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

## § 2 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Merz Akademie Hochschule für Gestaltung Stuttgart Staatlich anerkannte Fachhochschule – nachfolgend Merz Akademie genannt – in Erfüllung ihrer berufsbildenden, wissenschaftlichen, künstlerischen und pädagogischen Aufgaben.
- Der Verein verfolgt die Verwirklichung der vorgenannten Zwecke einerseits durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden für die Merz Akademie. Andererseits soll die ideelle Förderung durch die Beratung und Unterstützung von Studierenden und Lehrenden der Merz Akademie erfolgen.
- Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Abs. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der o.g. steuerbegünstigten Einrichtung verwendet. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

## § 3 Eintritt der Mitglieder

- Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede/r ehemalige Student/in, jede/r Dozent/in und jeder Beschäftigte oder ehemalig Beschäftigte erwerben. Darüber hinaus können unterstützende Mitglieder (natürliche und juristische Personen) aufgenommen werden.
- Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand ist nicht zur Mitteilung der Gründe, die zur Ablehnung des Antrages geführt haben, verpflichtet.
- Die Mitglieder zahlen laufende jährliche Beiträge, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

## § 4 Ehrenmitglieder

- Personen, die sich in ganz besonderer Weise für die Merz Akademie bzw. den Verein eingesetzt haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angeboten werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- Die Ehrenmitglieder sind auf Lebenszeit von der Beitragspflicht befreit.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft/Austritt aus dem Verein

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und entbindet nicht von der Zahlungspflicht für noch ausstehende Beiträge.

## § 6 Ausschluss der Mitglieder

- Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn der Mitgliedsbeitrag zweimal hintereinander nicht bezahlt wurde und dabei keine Stundung beantragt wurde. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben.

## § 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## § 8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Es können zwei Beisitzer gewählt werden, einer der Beisitzer muss hierbei Mitglied des Lehrkörpers der Merz Akademie sein. Der Direktor der Merz Akademie ist Kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes.
- Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt, im Jahr der Vereinsgründung beträgt die Amtszeit ein Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

## § 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Beschaffung und Verwendung von Mitteln,
- Beschlussfassung über die Aufnahme in den Verein gemäß § 3 der Satzung.

## § 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Ersten Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit, die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- Der Vorstand kann in Eilfällen im schriftlichen Verfahren beschließen.
- Sofern keine gesetzliche Schriftformerfordernis besteht, kann die Beschlussfassung in elektronischer Form (E-Mail) erfolgen.

## § 11 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal in jedem Jahr einzuberufen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
- wenn mindestens 10 % der Mitglieder eine Versammlung wünschen.

## § 12 Form der Einberufung

- Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- Die Bekanntmachung der Versammlung muss die Tagesordnung enthalten.
- Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

### § 13 Beschlussfähigkeit

- Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, in der mindestens sieben Mitglieder persönlich anwesend sind.
- Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 4) zu enthalten.

### § 14 Beschlussfassung

- Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft, oder wenn gerügt wird, dass das Vereinsmitglied mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.
- Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen erforderlich.
- Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen erforderlich.
- In allen Angelegenheiten in denen keine gesetzliche Schriftformerfordernis besteht, kann die Mitgliederversammlung Beschlüsse im Umlaufverfahren mittels elektronischer Form (E-Mail) fassen.

### § 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzufertigen.
- Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

### § 16 Persönlicher Haftungsausschluss der Vereinsmitglieder

- Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

### § 17 Auflösung des Vereins

- Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Über das Vereinsvermögen ist gemäß § 2 der Satzung zu verfügen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.